Gemeinde Außernzell



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Notunterkunft der Gemeinde Außernzell (Notunterkunfts-Gebührensatzung)

vom 13. November 2020

Aufgrund von Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBI. S. 286) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Außernzell folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Notunterkünfte nebst zugehöriger Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß § 3 Abs. 1 der Notunterkunftssatzung als Benutzer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Benutzer einer Notunterkunftseinheit i. S. von § 3 Abs. 4 der Notunterkunftssatzung haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gebühren für die Benutzung einer Notunterkunft betragen

a) in gemeindeeigenen Unterkünften (§ 1 Abs. 2 Buchst. a der Notunterkunftssatzung)

10,00 Euro pro Tag

b) in gemeindeeigenen Wohncontainern (§ 1 Abs. 2 Buchst. b der Notunterkunftssatzung)

10,00 Euro pro Tag

bei Doppelbelegung 8,00 Euro pro Tag

c) für von der Gemeinde Außernzell angemietete Objekte (§ 1 Abs. 2 Buchst. c der Notunterkunfssatzung)

die von der Gemeinde Außernzell zu zahlenden Miet- und Nebenkosten

d) für die in Hotels und Pensionen untergebrachten Personen

die tatsächlich von der Gemeinde Außernzell zu zahlenden Unterbringungskosten



§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 3 entstehen vorbehaltlich § 5 mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.
- (2) Sie sind vorbehaltlich § 5 am 3. Werktag des jeweiligen Monats fällig und unaufgefordert auf eines der Konten der Gemeinde zu überweisen.
- (3) Die Gebühren nach § 3 Buchst. c und d werden mit ihrer Entstehung fällig.

§ 5 Anteile Gebühr bei Ein- und Auszug

Beginnt oder endet die Nutzung der Wohneinheit oder des Einrichtungsgegenstandes während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig (§ 5 Abs. 2); bei Auszug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Tag des Auszugs und werden am 3. Werktag nach dem Auszug fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Außernzell, 13. November 2020

Gemeinde Außernzell Klampfl

